

Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale

Ratgeber



Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale



Information



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt

14 Fragen und Antworten

1	Warum eine Behinderung feststellen lassen?.....	4
2	Was ist eine Behinderung?	6
3	Was ist eine Schwerbehinderung?	8
4	Was ist der Grad der Behinderung?	10
5	Wie erfolgt die Anerkennung als Mensch mit Schwerbehinderung?	12
5.1	Die zuständige Behörde	14
5.2	Den Antrag stellen	18
5.3	Die notwendigen Angaben und Nachweise ..	19
6	Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt? .	23
7	Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?	26
8	Welche Funktion hat der Schwerbehinderten- ausweis?	30
9	Wie lange ist der Schwerbehinderten- ausweis gültig?	32

10	Welche Merkzeichen für besondere Nachteilsausgleiche gibt es und wann werden sie vergeben? ...	34
11	Was sind Nachteilsausgleiche?	40
11.1	Wichtige allgemeine Nachteilsausgleiche ..	41
11.2	Wichtige Rechte und Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben	44
12	Ist es möglich, den Grad der Behinderung zu erhöhen?	50
13	Der Grad der Behinderung wurde verringert, was nun?	52
14	Ist es möglich, auf die Schwerbehinderteneigenschaft zu verzichten?	55
	Adressen	56
	Zuständige „Auslandsversorgungsämter“	62
	Medien	65
	Internet und Kurse	68
	Impressum	71

1 Warum eine Behinderung feststellen lassen?

Behinderungen **beeinträchtigen** oft die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Häufig schränken sie die Mobilität ein und führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Für eine möglichst umfassende Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist auch eine Beschäftigung, die Teilhabe am Arbeitsleben, von zentraler Bedeutung.

Menschen mit Behinderung haben im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung in der Regel zusätzliche Rechte nach dem SGB IX und anderen Vorschriften. Diese sollen die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Um diese Rechte und Hilfen in Anspruch nehmen zu können, muss die Behinderung festgestellt und nachgewiesen werden. ■



Gesetzliche Grundlage

Die Regelungen zu Behinderung und Schwerbehinderung sind zu finden unter § 2 Absatz 1 und 2 SGB IX.



Foto: Shutterstock/Ground Picture

2 Was ist eine Behinderung?

Eine **Behinderung** liegt vor, wenn ein Mensch länger als sechs Monate in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist und dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung angeboren oder die Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. ■



Behinderung (§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.



Foto: Shutterstock/Suradach Prapaiwat

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn eine erhebliche Schwere der Behinderung gegeben und diese amtlich festgestellt ist. Wie stark die Behinderung ausgeprägt ist, wird als Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. ■



Schwerbehinderung (§ 2 Absatz 2 SGB IX)

Eine Schwerbehinderung liegt dann vor, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 festgestellt wurde und der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.



Foto: Shutterstock/NDAB Creativity

4 Was ist der Grad der Behinderung?

Der Grad der Behinderung (GdB) ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Der GdB bezieht sich auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache. Im Fokus stehen die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen, nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben.

Der GdB wird in Zehnergraden von 20 bis 100 angegeben. Je höher der GdB, umso gravierender sind die Beeinträchtigungen. Werden beim Antrag auf Anerkennung einer Behinderung mehrere Erkrankungen geltend gemacht, werden diese in ihrer Gesamtheit bewertet und in einem Gesamt-GdB ausgedrückt. ■



Grad der Schädigungsfolgen

Der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) wird nach den gleichen Grundsätzen wie der Grad der Behinderung (GdB) ermittelt. Dieser Begriff wird jedoch nur im Sozialen Entschädigungsrecht und im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung angewendet und dient zur Feststellung von Folgen einer Schädigung. Er wird in GdS-Graden bemessen.



GdS und GdB

Der Begriff Grad der Behinderung gilt im Schwerbehindertenrecht als Maßstab zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Die Grundsätze und Kriterien von GdB und GdS sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) geregelt.

5 Wie erfolgt die Anerkennung als Mensch mit Schwerbehinderung?

Eine förmliche Feststellung der Behinderung und ihres Grades (GdB) ist für die Inanspruchnahme besonderer Hilfen und Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertenrecht von Bedeutung.

Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt durch einen Feststellungsbescheid. Ab einem GdB von 50 wird zusätzlich ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Dieser dient als Nachweis zum Beispiel gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern. ■



Antrag abwägen

Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft kann Vor- und Nachteile haben. Zur Sicherung des Arbeitsplatzes ist sie meist nützlich. Bei der Arbeitsplatzsuche jedoch kann sie sich trotz des gesetzlichen Benachteiligungsverbots negativ auswirken. Eine Entscheidungshilfe gibt es unter:
→ sag-ichs.de





Foto: fotolia/agentur/photografijn

5.1 Die zuständige Behörde

Die **Feststellung** der Schwerbehinderteneigenschaft wird beim Versorgungsamt oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt.

Der Antrag muss an die Behörde gerichtet werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Der Wohnsitz ist dort, wo der Mensch mit Behinderung eine Wohnung genommen hat, sie beibehalten und bewohnen will.



Zuständigkeiten

Da die Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden die Aufgaben in einigen Bundesländern zentral von den Versorgungsämtern wahrgenommen. In anderen Bundesländern sind die Kommunalverwaltungen zuständig. Die Anschriften der zuständigen Behörden finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 56 oder im Internet.

Grenzarbeitnehmer richten ihren Antrag dagegen an das zuständige Auslandsversorgungsamt.

Deutsche Arbeitnehmer im Ausland, die von deutschen Firmen oder Behörden zeitweise zu einer Tätigkeit ins Ausland abgeordnet worden sind und keinen Wohnsitz mehr im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) IX haben, wenden sich ebenfalls an das für sie zuständige Auslandsversorgungsamt. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Auslandsversorgungsämter ist der Sitz des Arbeitgebers.

Die Staatsangehörigkeit ist nicht relevant. Ausländer müssen berechtigt sein, entweder als Grenzarbeitnehmer in der Bundesrepublik zu arbeiten, oder sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Hierzu müssen sie im Besitz eines entsprechenden **Aufenthaltstitels** nach Paragraph 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sein. Ein solcher Aufenthaltstitel ist ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“.

5.1 Die zuständige Behörde

Wird von einem Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht beantragt, fragt zunächst die zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, ob Hinweise auf das Vorliegen von Ablehnungsgründen vorliegen. Trifft dies zu, erfolgt keine Feststellung nach dem SGB IX und der Antrag wird abgelehnt.

Wenn keine Ablehnungsgründe vorliegen, wird ein Feststellungsverfahren nach dem SGB IX durchgeführt und der Ausweis befristet. ■



Auslandsversorgungsämter

Für Personen, die im Ausland wohnen und in Deutschland arbeiten, sind für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft die Auslandsversorgungsämter zuständig. Ab Seite 62 finden Sie eine Aufstellung der Ämter und ihrer regionalen Zuständigkeit.

Gesetzliche Grundlage ist die Auslandszuständigkeitsverordnung:

→ [gesetze-im-internet.de/auslzustv](https://www.gesetze-im-internet.de/auslzustv)





Foto: Shutterstock/sirtravelalot

5.2 Den Antrag stellen

Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, sollte der Antrag am besten mit dem entsprechenden Antragsformular gestellt werden. Die Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, den Sozialämtern sowie bei den Behindertenverbänden.

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen und der Zeit, die die angegebenen Ärzte für die noch notwendigen Befunde benötigen. Liegen alle Angaben und ärztlichen Unterlagen vor, werden diese von der Behörde unter Einbeziehung eines Gutachters geprüft und der Bescheid wird erteilt. ■



Unterstützung im Betrieb

Es gehört zu den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, die Beschäftigten bei der Antragstellung zu unterstützen. Auch Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Dienststellen stellen die Anträge zur Verfügung.

Alle Gesundheitsstörungen und Funktionseinbußen, die als Behinderung festgestellt werden sollen, müssen im Antrag angegeben werden. Dazu gehören auch ihre konkreten Auswirkungen, wie zum Beispiel Folgeschäden, Schmerzen und psychische Beeinträchtigungen.

Der Mensch mit Behinderung kann selbst entscheiden, welche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind und welche nicht. Normale Alterserscheinungen sowie vorübergehende Erkrankungen, die sich nicht länger als sechs Monate auswirken, können nicht als Behinderung anerkannt werden.

Ärztliche Unterlagen über Gesundheitsstörungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, sollte der Antragsteller, soweit er darauf zugreifen kann, möglichst in Kopie dem Antrag beifügen. Dies sind beispielsweise Befundberichte, ärztliche Gutachten, Krankenhaus-, Rehabilitations-, Kurentlassungs- und Sozialberichte, Pflegegutachten, EKG, Labor- und Röntgenbefunde.

Die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser sind im Antrag zu benennen. Diese müssen von ihrer Schweigepflicht entbunden werden, damit die zuständige Behörde dort Auskünfte einholen kann.

5.3 Die notwendigen Angaben und Nachweise

Für Erwerbstätige ist eine beschleunigte Bearbeitung des Antrags vorgesehen. Wichtig dafür ist der entsprechende Vermerk auf dem Formular.

Der Zeitpunkt, ab wann die Schwerbehinderung gelten soll, ist im Antrag anzugeben. Dies kann zum Beispiel der Zeitpunkt eines Unfalls sein. Manche Rechte gelten nämlich rückwirkend. Anderenfalls gilt der Zeitpunkt der Antragstellung. ■



Den Arzt informieren

Es ist ratsam, dass der Mensch mit Behinderung mit seinem Arzt über den Antrag spricht und ihn darüber informiert, dass die zuständige Behörde gegebenenfalls bei ihm Auskünfte über den Gesundheitszustand einholen wird. Neben der Diagnose, zum Beispiel Herz-/Lungenleiden, muss er auch die Auswirkungen, wie beispielsweise eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, beschreiben. Diese sind für die Feststellung des GdB ausschlaggebend.



Checkliste zur Antragstellung

- Zuständige Behörde ermitteln
- Eventuell Hilfe und Unterstützung suchen, zum Beispiel bei Schwerbehindertenvertretung
- Antragsformular ausfüllen
- Gesundheitsstörung und Funktionseinbußen auflisten
- Beizufügende Unterlagen – soweit vorhanden und nicht älter als zwei Jahre:
 - Ärztliche Befunde und Gutachten
 - Krankenhausberichte
 - Rehabilitations- und Kurentlassungsberichte
 - Sozialberichte
 - Pflegegutachten
 - EKG, Labor- und Röntgenbefunde
- Behandelnde Ärzte und Krankenhäuser kontaktieren
 - Information über die Antragstellung
 - Information, dass eventuell Auskünfte über den Gesundheitszustand eingeholt werden
 - Hinweis, dass neben der Diagnose vor allem die Auswirkungen für die Feststellung entscheidend sind
 - Von Schweigepflicht entbinden

5.3 Die notwendigen Angaben und Nachweise

- Vermerk über Berufstätigkeit
- Passfoto beifügen, wenn automatisch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden soll
- Vollständigkeit prüfen



Foto: Shutterstock/Iryna Rahalskaya

Der medizinische Sachverhalt wird von der zuständigen Behörde ermittelt, bei der der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft eingegangen ist.

Der ärztliche Dienst der Behörde verschafft sich anhand der Unterlagen ein Gesamtbild über den körperlichen und psychischen Zustand des Antragstellers. Dafür fordert er ärztliche Auskünfte und Unterlagen an, sofern diese nicht bereits zusammen mit dem Antrag eingereicht wurden. In Einzelfällen kann jedoch zusätzlich eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein.

Festgestellten Gesundheitsstörungen wird jeweils ein gesonderter Grad der Behinderung (GdB) zugeordnet. Die einzelnen GdB-Werte werden jedoch nicht addiert. Maßgeblich sind die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit. Dabei wird auch berücksichtigt, wie sie sich gegenseitig beeinflussen. In der Regel wird von der Behinderung ausgegangen, die den höchsten Einzelgrad ausmacht. Dann wird geprüft, ob und inwieweit die weiteren Behinderungen den GdB erhöhen.

6 Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

Der Grad der Behinderung wird nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) bemessen. Sie enthält allgemeine Beurteilungsregeln und Angaben darüber, wie der Grad der Behinderung bei den einzelnen Behinderungen festzusetzen ist. Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigungen wird als GdB in Zehnergraden von 20 bis 100 wiedergegeben. ■



Verordnung zum Nachschlagen

Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit der GdS/GdB-Tabelle ist im Internet zu finden:
→ [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)



Foto: Shutterstock/Anatoliy Kariyuk



Beispielrechnung Grad der Behinderung (GdB)

Beispiel 1:

Behinderung 1: schwerer insulinpflichtiger Diabetes	GdB 50
Behinderung 2: starke Schuppenflechte (Psoriasis)	GdB 40

Festgestellter Gesamt-GdB: 70

In diesem Beispiel wirken sich beide Behinderungen erheblich und in unterschiedlicher Weise auf den Alltag aus.

Beispiel 2:

Behinderung 1: Einschränkung der Herzleistung	GdB 30
Behinderung 2: Geringe Einschränkung der Lungenfunktion	GdB 20
Behinderung 3: Verlust einer Großzehe	GdB 10

Festgestellter Gesamt-GdB: 40

In diesem Beispiel ist die gesamte Belastbarkeit durch den Herzschaden bereits so schwer beeinträchtigt, dass die beiden anderen Behinderungen die Einschränkungen im Alltag nur unwesentlich erhöhen.

7 Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem förmlichen Bescheid mitgeteilt.

Ab einem GdB von 20 ist im Bescheid angegeben, welcher Grad der Behinderung und welche Behinderungen festgestellt wurden. Wenn mehrere Behinderungen vorliegen, wird der festgestellte Gesamt-GdB aufgeführt. Außerdem können gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) angegeben sein, die zu bestimmten Nachteilsausgleichen berechtigen.

Ein ablehnender Bescheid ergeht bei einem Grad der Behinderung unter 20. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch möglich. Das gilt auch, wenn der Behinderungsgrad niedriger ausfällt als erwartet oder bestimmte Merkzeichen nicht anerkannt wurden. Die Begründung des Widerspruchs, ärztliche Unterlagen und Nachweise können nachgereicht werden. Wichtig ist, dass die Monatsfrist eingehalten wird. Wenn der Widerspruch nicht erfolgreich ist, steht der Weg zum Sozialgericht offen. Auch dafür gilt die Monatsfrist.



Akteneinsicht nehmen

Zur Begründung des Widerspruchs ist es sinnvoll, vorher die Akten einzusehen. In den Akten steht nicht nur, wie hoch die einzelnen Behinderungen bewertet wurden. In ihnen sind auch die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte und Kliniken enthalten. Sie sind die Basis für die Feststellung des Grades der Behinderung. Allerdings sind die ärztlichen Unterlagen nicht immer aussagekräftig und vollständig. Im Widerspruchsverfahren kann dann eine Klarstellung erfolgen.

Die Anerkennung als Mensch mit Schwerbehinderung erfolgt ab einem Grad der Behinderung von 50. In diesem Fall kann beim zuständigen Versorgungsamt oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, sofern dies nicht bereits mit dem Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung geschehen ist.

7 Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?

Der Antrag auf Ausstellung des Schwerbehindertenausweises kann formlos, über ein Antragsformular und bei manchen Behörden sogar online gestellt werden. In der Regel muss ein Passfoto beigefügt werden. Ausnahme: Der Antragsteller ist unter zehn Jahre alt oder dauerhaft bettlägerig.

Keine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von unter 50 bescheinigt wird. Dann wird auch kein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Menschen mit einem GdB von mindestens 30 können aber unter gewissen Voraussetzungen eine Gleichstellung mit einem Menschen mit Schwerbehinderung beantragen. Sie haben dann im Arbeitsleben dieselben Rechte wie Menschen mit Schwerbehinderung – bis auf zwei Ausnahmen: Sie erhalten keinen zusätzlichen Urlaub und die speziellen Regelungen zur Altersrente gelten nicht. ■



Gleichstellung (§ 2 Absatz 3 SGB IX)

Die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit einem Menschen mit Schwerbehinderung sind gegeben, wenn man ohne die Gleichstellung wegen der Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz bekommen oder den vorhandenen Arbeitsplatz verlieren würde.



Antragstellung

Die Beantragung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist kostenfrei.

Der Antrag auf Gleichstellung kann formlos mündlich, schriftlich oder telefonisch bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Die Behörde erhebt dann über ein Formular die maßgeblichen Sachverhalte.

→ arbeitsagentur.de



8

Welche Funktion hat der Schwerbehindertenausweis?

Der Schwerbehindertenausweis ermöglicht, die Schwerbehinderteneigenschaft nachzuweisen – also einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

Der Nachweis ist Voraussetzung, um spezielle Rechte und sogenannte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, zum Beispiel am Arbeitsplatz oder bei Behörden.

Zusätzliche Merkzeichen im Ausweis weisen auf besondere gesundheitliche Einschränkungen hin.

Der Schwerbehindertenausweis gilt nur in Deutschland. Auf freiwilliger Basis werden aber oft auch im Ausland Nachteilsausgleiche gewährt, zum Beispiel Ermäßigungen für den Besuch öffentlicher Einrichtungen. Einen einheitlichen Ausweis der EU gibt es bisher nicht.

Ein Merkmal ist bereits über die Farbe des Ausweises abzuleiten. Grundsätzlich gibt es einfarbige grüne Schwerbehindertenausweise. Ein zweifarbiges Ausweis in Grün-Orange berechtigt zusammen mit einem persönlichen Beiblatt und aufgedruckter Wertmarke zur ermäßigten oder kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. ■



Im Scheckkartenformat

Seit 2015 wird der Schwerbehindertenausweis in allen Bundesländern im Scheckkartenformat ausgegeben.

Der alte Schwerbehindertenausweis in Papierform gilt bis zum Ablaufdatum. Auf Wunsch tauschen die zuständigen Behörden alte, noch gültige Ausweise in das neue, praktischere Format um. Alte Ausweise werden nicht mehr geändert. Die Verlängerung von alten Ausweisen wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

9 Wie lang ist der Schwerbehindertenausweis gültig?

Die Gültigkeit des Ausweises liegt in der Regel bei maximal fünf Jahren. Je nach Art der Behinderung kann er aber auch für einen kürzeren Zeitraum befristet sein. Das ist dann der Fall, wenn die ausstellende Behörde davon ausgeht, dass sich der Gesundheitszustand nach einer gewissen Zeit wieder stabilisiert und bessert, etwa nach Entfernung bösartiger Tumore oder nach einer Organtransplantation. Die Behörde wartet in solchen Fällen eine Zeit der „Heilungsbewährung“ ab.

Nachdem die Behörde die Zeit der Heilungsbewährung abgewartet hat, prüft sie automatisch, ob die Schwerbehinderung noch vorliegt. Dazu hört sie den Betroffenen an. Im Rahmen dieser Anhörung besteht die Möglichkeit, den aktuellen Gesundheitszustand darzustellen und neu hinzugekommene Erkrankungen und Beschwerden von mehr als sechs Monaten Dauer anzugeben.

Zweimal können befristete Ausweise verlängert werden. Danach muss ein neuer Ausweis beantragt werden. Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat kann nicht verlängert oder geändert werden. Er muss nach seinem Ablauf oder bei Änderungen neu ausgestellt werden.

Unbefristet wird der Ausweis nur dann ausgestellt, wenn die Behinderung lebenslang bestehen wird. ■



Wohnsitz entscheidend

Wer nicht mehr in Deutschland wohnt oder sich nicht mehr rechtmäßig gewöhnlich in Deutschland aufhält, zum Beispiel durch Verlust des Aufenthaltsrechts, oder – sofern er im Ausland wohnt – keinen Arbeitsplatz im Sinne des Sozialgesetzbuches IX hat, gilt nicht mehr als schwerbehindert im Sinne des SGB IX (§ 2 Absatz 2 SGB IX). Der Schwerbehindertenausweis wird in diesem Fall eingezogen.



Foto: Shutterstock/895tocker

Merkzeichen weisen besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen nach und werden auf der Vorder- oder Rückseite des Schwerbehindertenausweises eingetragen. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme gesonderter Nachteilsausgleiche.

Merkzeichen auf der Vorderseite

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Diese Berechtigung wird erteilt, wenn für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Ausgleich von Orientierungsstörungen eine Begleitung erforderlich ist.

Das Merkzeichen B wird nur in Kombination mit anderen Merkzeichen vergeben, zum Beispiel aG oder H.

- Beispiele: Blindheit, Querschnittslähmung

Merkzeichen auf der Rückseite

G Erhebliche Gehbehinderung

Dieses Merkzeichen wird vergeben, wenn die Bewegungsfähigkeit oder die Orientierungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist.

- Beispiele: einseitige Unterschenkelamputation, schweres Herz- oder Lungenleiden, Blindheit

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen erhält, wer sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen kann.

- Beispiele: Querschnittslähmung, beidseitige Ober- oder Unterschenkelamputation

RF Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunkgebühren

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn wegen der Behinderung grundsätzlich die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen unmöglich ist.

- Beispiele: Taubblindheit, wesentliche Seh- oder Hörbehinderung, häufige hirnorganische Ausfälle



Mehr Information

Auskunft darüber, ob eine Gebührenbefreiung möglich ist, erteilt der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

→ [rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de)



H Hilflös

Das Merkzeichen wird vergeben, wenn für häufige und regelmäßige, lebenswichtige Verrichtungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten fremde Hilfe erforderlich ist, zum Beispiel bei der Nahrungsaufnahme, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden.

- Beispiele: dauernde Bettlägerigkeit, Blindheit, Querschnittslähmung

Bl Blind

Das Merkzeichen erhalten vollständig blinde Menschen. Auch sehbehinderte Menschen mit einer Gesamtsehschärfe beider Augen von nicht mehr als $1/50$ erhalten dieses Merkzeichen. Dasselbe gilt bei vergleichbaren Sehstörungen wie zum Beispiel einer Einschränkung des Gesichtsfeldes.

G Gehörlos

Dieses Merkzeichen erhalten Menschen mit beidseitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender beidseitiger Schwerhörigkeit, verbunden mit schweren Sprachstörungen.

TBI Taubblind

Menschen mit einer Hör- und Sehbehinderung, bei denen eine Hörbehinderung mit mindestens einem GdB von 70 und eine Sehbehinderung mit einem GdB von 100 anerkannt worden ist, erhalten dieses Merkzeichen.



Merkzeichen beantragen

Wurde bereits der Pflegegrad IV oder V zuerkannt, ist die erfolgreiche Beantragung des Merkzeichens H hilflos aussichtsreich.



Foto: Shutterstock/Andrew Angelov

1.Kl. Benutzung der 1. Wagenklasse (der Deutschen Bahn)

Leistungsberechtigte im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit einem Grad der Schädigung ab 70, die eine Fahrkarte für die 2. Klasse erworben haben, sind aufgrund ihrer Schädigung zur Nutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn berechtigt (§ 3 der Schwerbehindertenausweis-Verordnung SchwbAwV).

- Beispiele: durch Krieg bedingter Verlust des Sehvermögens, Verlust beider Hände oder kriegsbeschädigte Querschnittsgelähmte ■



Sondergruppen – Merkzeichen EB und VB

Liegt zum Beispiel eine Kriegsbeschädigung oder eine Berechtigung auf Entschädigung (EB) oder Versorgung (VB) vor, werden diese Merkzeichen eingetragen, geregelt nach § 2 SchwbAwV.

- Beispiele: Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, schwerbeschädigte ehemalige Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende oder politische Häftlinge der ehemaligen DDR



Foto: Shutterstock/UfabizPhoto

Menschen mit einer Schwerbehinderung dürfen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Die sogenannten Nachteilsausgleiche sollen Menschen dienen, die aufgrund ihrer Behinderung Nachteile im beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Kontext haben. ■



Mehr Information

Da es sehr viele Nachteilsausgleiche gibt, können in dieser Broschüre nur einige Beispiele aufgeführt werden. Die Integrationsämter haben ausführliche Broschüren zum Thema Nachteilsausgleiche im Publikationsangebot. Einen guten Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche bietet die Broschüre „ZB Ratgeber Nachteilsausgleiche“ der BIH:

→ bih.de/integrationsaemter > [Medien und Publikationen](#) > [ZB Ratgeber](#)



Zu den wichtigsten allgemeinen Nachteilsausgleichen zählen folgende finanzielle Hilfen:

▪ Steuerfreibeträge

Im Steuerrecht wird den außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Behinderung Rechnung getragen. Die steuerlichen Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer (Pauschbetrag) sind abhängig vom GdB.

Höhe des Pauschbetrags

Stufe	GdB	Euro pro Jahr
1	20	384
2	30	620
3	40	860
4	50	1.140
5	60	1.440
6	70	1.780
7	80	2.120
8	90	2.460
9	100	2.840
10	Merkzeichen BL, H und TBl	7.400



Voraussetzungen für die Höhe des Pauschbetrages

Bei einem GdB unter 50 sind zusätzliche Voraussetzungen erforderlich. Dazu zählen ein Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge, die dauerhafte Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder eine typische Berufskrankheit als Ursache der Behinderung. Alle Pauschbeträge finden Sie in der Tabelle auf Seite 41.

▪ Steuererleichterung oder -befreiung

Über den Pauschbetrag hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere besondere Belastungen geltend gemacht werden. Dazu zählen Kraftfahrzeug-, Kinderbetreuungs-, Krankheits- und Heimunterbringungskosten sowie Kuren.

▪ Altersrente

Auch für Menschen mit Schwerbehinderung wurde die Altersgrenze angehoben, ab der sie ohne Kürzung in Altersrente gehen können. Wer 1964 oder später geboren wurde, kann mit 65 Jahren ohne Abschläge oder ab 62 mit Abschlägen in Altersrente gehen. Wer vor

1964 geboren wurde, den informiert die Rentenversicherung darüber, wann eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann.

- **Ermäßigte oder kostenfreie Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln**

Menschen mit Schwerbehinderung, die einen zweifarbigen Schwerbehindertenausweis (grün-orange) haben, können kostenfrei oder ermäßigt den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Aber auch im Fernverkehr gibt es oft Ermäßigungen.

- **Ermäßigter Eintritt**

Manche öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise Museen gewähren Menschen mit Schwerbehinderung Ermäßigungen. ■



Foto: Shutterstock/wavebreakmedia

Um die behinderungsbedingten Nachteile am Arbeitsplatz so weit wie möglich ausgleichen zu können, gibt es die folgenden Nachteilsausgleiche:

- **Zusätzlicher Schutz vor Kündigung**

Die Kündigung eines Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder eines diesem Gleichgestellten bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts.

- **Anspruch auf behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes**

Arbeitgeber müssen die Arbeitsplätze der Beschäftigten mit Schwerbehinderung behinderungsgerecht gestalten. Unterstützung bieten dabei die Integrationsämter und Träger der beruflichen Rehabilitation.

- **Zusatzurlaub**

Der Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Erholungsurlaub von einer Arbeitswoche bezieht sich auf ein Kalenderjahr oder je ein Zwölftel des Zusatzurlaubs auf jeden vollen Beschäftigungsmonat. Dieses Recht gilt nicht für Gleichgestellte.

- **Mehrarbeit**

Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit über eine werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinaus freizustellen.

- **Teilzeitarbeit**

Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung haben Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn dies aufgrund ihrer Behinderung notwendig und dem Arbeitgeber zumutbar ist. Ein Anspruch auf Lohnausgleich wegen notwendiger Teilzeitarbeit besteht allerdings nicht.

- **Benachteiligungsschutz**

Menschen mit Schwerbehinderung dürfen aufgrund ihrer Behinderung keine Benachteiligung erfahren.

- **Berufliche Förderung**

Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte müssen zum Beispiel vom Arbeitgeber bei innerbetrieblichen Weiterbildungen bevorzugt berücksichtigt werden. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen muss ihnen erleichtert werden, soweit es für den Arbeitgeber zumutbar ist.

▪ Integrationsamt

Integrationsämter unterstützen Arbeitnehmer mit Behinderung und ihnen gleichgestellte sowie deren Arbeitgeber mit fachlicher Beratung und finanziellen Hilfen. ■



Integrationsamt und Fachdienste

Das Integrationsamt bietet finanzielle Hilfen und fachliche Beratung für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung und ihre Arbeitgeber zur Schaffung und Sicherung des Arbeitsplatzes. Für spezielle Fragen hat das Integrationsamt Fachdienste:

- **Der Technische Beratungsdienst** berät insbesondere über die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und seines Umfeldes.
- **Integrationsfachdienste** helfen und beraten zum Beispiel bei Problemen im Arbeitsverhältnis, die durch lange Krankheit oder psychische Erkrankungen verursacht werden.

Die Leistungen der Fachdienste sind für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung und Arbeitgeber kostenfrei.



Beratung

Das Team des Integrationsamts berät Sie gern bei allen Fragen um Behinderung und Arbeit. Arbeitgeber können Beratung bei den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) erhalten.
→ bih.de/integrationsaemter/kontakt



Der besondere Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz gilt nur dann, wenn der Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller im Antragsverfahren mitgewirkt hat.

Die Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz sind zu finden in den §§ 168 bis 175 SGB IX.



Kündigungsschutz

Mehr Informationen zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX liefert der ZB Ratgeber „Der besondere Kündigungsschutz“.

→ bih.de/integrationsaemter >
[Medien und Publikationen](#) >
[Publikationen](#)



Kein Anspruch auf Vorlage des Bescheides

Für Nachteilsausgleiche am Arbeitsplatz reicht es aus, dem Arbeitgeber den gültigen Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Er hat keinen Anspruch auf Vorlage des Bescheides, in dem die anerkannten Behinderungen aufgeführt sind.



Foto: Shutterstock/goodluz

Ein Änderungsantrag kann gestellt werden, wenn seit dem letzten Antrag gesundheitliche, altersunabhängige Beeinträchtigungen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Die zuständige Behörde prüft dann, ob der Grad der Behinderung anzupassen ist. Der Antrag muss gut begründet und durch aktuelle ärztliche Befunde gestützt sein.

Ein Antrag auf Erhöhung des GdB hat nur Erfolg, wenn der verschlechterte Gesundheitszustand mindestens sechs Monate besteht. Außerdem muss die Verschlechterung so wesentlich sein, dass sie eine Änderung des Grades der Behinderung von mindestens zehn bewirkt. ■



Gut begründen

Ein Änderungsantrag muss gut überlegt und begründet sein. Es ist zu beachten, dass die zuständige Behörde nicht an ihre bisherige Feststellung und Bewertung der einzelnen Behinderungen gebunden ist. Sie trifft eine neue Entscheidung und ermittelt einen neuen Gesamtgrad der Behinderung. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass sich der Grad der Behinderung nicht erhöht, sondern sogar verringert.



Foto: Shutterstock/Daniel M Ernst

Wurde der Grad der Behinderung verringert, stehen dem Antragsteller dieselben Rechtsmittel wie beim Erstantrag zur Verfügung. Zunächst kann also Widerspruch bei der zuständigen Stelle eingelegt, danach Klage beim Sozialgericht erhoben werden. Bleibt nach der Herabstufung der Grad der Behinderung bei wenigstens 50, sind Rechtsmittel allerdings gut zu überlegen.

Zwar sind manche Nachteilsausgleiche dann reduziert, aber die wichtigsten gelten weiterhin. Sinkt zum Beispiel der Grad der Behinderung von 80 auf 50, vermindert sich zwar der Steuerfreibetrag, aber der besondere Kündigungsschutz und alle anderen Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben gelten weiterhin.

Die Frist, innerhalb der Widerspruch möglich ist, beträgt einen Monat. Wurde der Bescheid zum Beispiel am 15. Mai zugestellt, ist dagegen Widerspruch bis zum Ende des 15. Juni möglich. Danach ist der Bescheid „rechtskräftig“. Das bedeutet, dass nach dieser Frist kein rechtliches Mittel mehr möglich ist. Die Nachteilsausgleiche gelten dann noch im Juni und in den drei folgenden Monaten. Die Schutzfrist endet in diesem Beispiel deshalb am 30. September.

Die Schwerbehinderteneigenschaft entfällt, wenn der Grad der Behinderung unter 50 sinkt. Dies führt zu zusätzlichen Einschränkungen von Nachteilsausgleichen oder – bei einem Grad der Behinderung unter 25 – zu ihrem völligen Verlust.

Besteht nach der Herabstufung ein GdB von mindestens 30, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit möglich.

Bei Verlust der Eigenschaft als Mensch mit Schwerbehinderung gelten sämtliche Rechte und Nachteilsausgleiche noch bis zum Ende des dritten Monats, ab dem der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist. Danach wird der Schwerbehindertenausweis eingezogen.



Verlängerung beantragen

Endet der Schwerbehindertenausweis vor Ablauf der Schutzfrist, kann er bis zu deren Ablauf verlängert werden. So besteht noch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Widerspruch gegen den Herabstufungsbescheid hat jedoch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass seine negativen Auswirkungen noch nicht in Kraft treten. Die Schwerbehinderteneigenschaft besteht dann zunächst weiter. Wird der Widerspruch abgelehnt, beginnt die Schutzfrist wieder zu laufen.

Dasselbe gilt bei einer Klage gegen einen negativen Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht. Auch bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit gilt die dreimonatige Schutzfrist. ■



Foto: Shutterstock/Jasmirko Ibrahimovic

Gründe dafür, nicht mehr als Mensch mit Schwerbehinderung gelten zu wollen, sind vielfältig. Manche Menschen befürchten Nachteile aufgrund ihrer anerkannten Schwerbehinderung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Aber auch eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustands kann ein Beweggrund sein. Der Verzicht auf die festgestellte Schwerbehinderung ist jedoch nicht möglich.

Ein Verzicht auf Nachteilsausgleiche oder die Vernichtung des Schwerbehindertenausweises bewirken nicht den Verlust des Schwerbehindertenenstatus. Denn die Schwerbehinderung wurde amtlich festgestellt. Deshalb muss auch amtlich festgestellt werden, dass eine Schwerbehinderung nicht mehr besteht.

Die Reduzierung des GdB oder der Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft kann durch einen Antrag auf Neufeststellung erreicht werden. Diesem können Unterlagen beigefügt werden, die nachweisen, dass sich der Gesundheitszustand gebessert hat. Oder der Betroffene stellt einen Antrag, dass er auf die Feststellung bestimmter oder aller Beeinträchtigungen verzichtet. Die zuständige Behörde klärt über die Konsequenzen eines Verzichts auf und prüft dann erneut. Stellt sie einen Grad der Behinderung von weniger als 50 fest, entfällt die Schwerbehinderteneigenschaft. Der Schwerbehindertenausweis wird dann sofort eingezogen. ■

Versorgungsämter und zuständige Behörden der Bundesländer

Da die Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden die Aufgaben in einigen Bundesländern zentral von den Versorgungsämtern wahrgenommen. In anderen Bundesländern sind die Kommunalverwaltungen zuständig.

Baden-Württemberg

Landratsämter

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Kreuz 25

95445 Bayreuth

Telefon: 0921 605-1

→ zbfs.bayern.de

Standorte:

- München
- Landshut
- Regensburg
- Selb
- Nürnberg
- Würzburg
- Augsburg



Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

LAGeSo – Versorgungsamt

Sächsische Straße 28

10707 Berlin

Telefon: 030 90229-0

→ berlin.de/lageso



Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung

des Landes Brandenburg

Lipezker Straße 45

Haus 5

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0

→ lasv.brandenburg.de



Bremen

Amt für Versorgung und Integration Bremen

Doventorscontrescarpe 172 D

28195 Bremen

Telefon: 0421 361-5541

→ avib.bremen.de



Adressen

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Versorgungsamt Hamburg

Adolph-Schönfelder-Straße 5

22083 Hamburg

Telefon: 040 42863-0

→ hamburg.de/versorgungsamt



Hessen

Versorgungsämter des Landes Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mecklenburg-Vorpommern

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381 331 59000

→ lagus.mv-regierung.de

Standorte:

- Schwerin
- Neustrelitz
- Greifswald
- Neubrandenburg
- Stralsund
- Rostock



Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,

Jugend und Familie

Domhof 1

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 304-0

→ soziales.niedersachsen.de



Standorte:

- Hannover
- Braunschweig
- Lüneburg
- Oldenburg
- Osnabrück
- Verden (Aller)

Nordrhein-Westfalen

Kreise und kreisfreie Städte

Adressen

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon: 06131 967-0

→ lsjv.rlp.de

Standorte:

- Koblenz
- Landau
- Trier



Saarland

Landesamt für Soziales

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 9978-0

→ saarland.de/landesamt_soziales.htm



Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345 514-0

→ lvwa.sachsen-anhalt.de

Standorte:

- Dessau
- Magdeburg



Sachsen

Landkreise und kreisfreie Städte

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstraße 1-11

24534 Neumünster

Telefon: 04321 913-5

→ schleswig-holstein.de/LASD



Standorte:

- Heide
- Lübeck
- Schleswig
- Kiel

Thüringen

Landkreise und kreisfreie Städte

Zuständige „Auslandsversorgungsämter“

Grenzarbeitnehmer und deutsche Arbeitnehmer im Ausland wenden sich an das für sie zuständige Auslandsversorgungsamt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Land, in dem der Arbeitnehmer tätig ist. Die Rechtsverordnung, die dies regelt, befindet sich in der Überarbeitung durch den Gesetzgeber. Zum Erscheinungstermin dieser Broschüre lag nur ein Entwurf vor. Demnach sollen ab 1. Januar 2024 die Zuständigkeiten wie folgt geregelt werden:

Haben Geschädigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständig:

- Baden-Württemberg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Liechtenstein, Schweiz, Spanien, Mexiko, Guatemala, Honduras, Tadschikistan, Turkmenistan oder Usbekistan;
- Bayern bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Polen, wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich A bis M beginnt, Griechenland, Italien, Österreich, San Marino, Vatikan, Zypern, Türkei, Kuba, Nicaragua oder Panama;
- Berlin bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Asien, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
- Brandenburg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Estland, Lettland, Litauen,

Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik oder El Salvador;

- Bremen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Nordamerika, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
- Hessen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, Kosovo, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Russland, Ukraine oder Weißrussland;
- Mecklenburg-Vorpommern bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Pakistan, Indien, Bangladesch, Sri Lanka, Nordkorea oder Südkorea;
- Niedersachsen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Australien-Ozeanien, Südafrika, Thailand, Laos, Philippinen oder Japan;
- Nordrhein-Westfalen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Polen, wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich N bis Z beginnt, Belgien, Niederlande oder Ungarn;
- Rheinland-Pfalz bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Luxemburg, Rumänien, Moldawien oder Bulgarien;
- Saarland bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Andorra, Frankreich, Monaco, Haiti, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Elfenbeinküste, Kamerun, Burkina Faso, Niger, Mali, Senegal oder Benin;

Zuständige „Auslandsversorgungsämter“

- Sachsen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Afrika, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
- Sachsen-Anhalt bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Portugal, Brasilien, Angola, São Tomé und Príncipe, Mosambik, Kap Verde, Guinea-Bissau oder Macau;
- Schleswig-Holstein bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen oder Schweden;
- Thüringen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in Südamerika, sofern einzelne Staaten nicht explizit einem anderen Bundesland zugeordnet sind, sowie
- Hamburg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten im Vereinigten Königreich, Irland, Malta oder im übrigen Ausland.

Der jeweils aktuelle Stand vor und nach Änderung der Verordnung ist stets hier veröffentlicht:

→ [gesetze-im-internet.de/auslzustv](https://www.gesetze-im-internet.de/auslzustv)





ZB Behinderung & Beruf Digitalmagazin

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise

→ zb-magazin.de

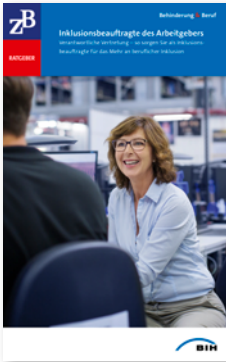


ZB Spezial Themenhefte

- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Finanzielle Leistungen
- Die Schwerbehindertenvertretung
- Arbeitgeber gewinnen

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Spezial





ZB Ratgeber

Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Behinderung und Ausweis
- Ausgleichsabgabe
- Nachteilsausgleiche
- Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers
- Die Leistungen des Integrationsamts

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Ratgeber



ZB Info

Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Leistungen im Überblick für schwerbehinderte Menschen im Beruf
- Prävention & Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Inklusionsvereinbarung

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Info





ZB Recht

Sozialgesetzbuch IX

Mit folgenden Verordnungen:

- Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV)
- Wahlordnung Schwerbehinder-tenvertretungen (SchwbVVO)
- Schwerbehindertenausweis-verordnung (SchwbAwV)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen* > *ZB Recht*



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Broschüren stehen online als barrierefreie PDF-Dateien zum Download zur Verfügung:

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen*



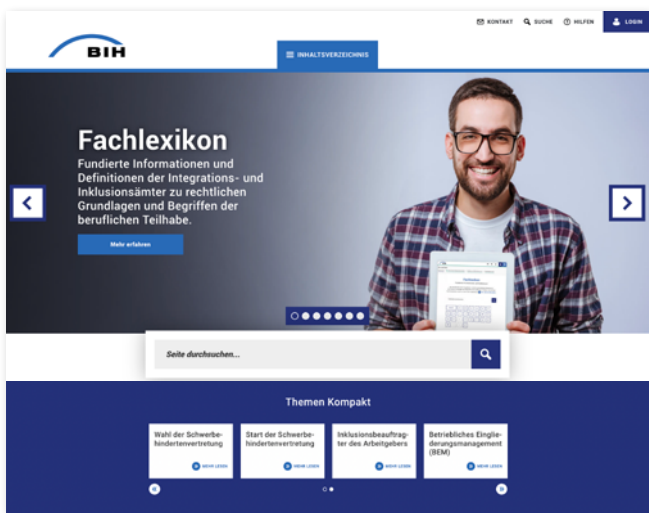
und sind nur bei Ihrem Integrationsamt erhältlich:

→ bih.de/integrationsaemter/kontakt



Das Online-Angebot der Integrationsämter unter: bih.de

- Kontaktadressen der Integrationsämter, der Integrationsfachdienste sowie der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber
- ZB Magazin
- ABC Fachlexikon online
- Publikationen, Fortbildungsangebote
- BIH-Forum



bih.de

Fachlexikon online

- Mit rund 350 Stichwörtern
- Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf und Arbeitgeber, Personaler, Inklusionsbeauftragte, Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretungen etc.
- Anschriften der Integrationsämter
- Behinderungsarten

→ bih.de/integrationsaemter
> *Fachlexikon*



A screenshot of the BIH Fachlexikon online interface. The page features a blue header with the BIH logo and navigation links for 'KONTAKT', 'SUICHE', 'HILFE', and 'LOGIN'. Below the header, a breadcrumb trail reads 'Sie sind hier: Startseite -> Startseite Integrationsämter -> Medien und Publikationen -> Fachlexikon'. The main heading is 'Fachlexikon' with the subtitle 'Fundierte Informationen und Definitionen'. A paragraph of text explains the glossary's purpose: 'Das Fachlexikon der Integrations- und Inklusionsämter informiert zu rechtlichen Grundlagen und Begriffen der beruflichen Teilhabe. Sie können das Fachlexikon online nutzen oder komplett als PDF HERUNTERLADEN.' Below this is a search bar with the placeholder text 'Fachlexikon durchsuchen...' and a magnifying glass icon. At the bottom, there are two rows of letter buttons: the first row contains 'ALLE', 'A', 'B', 'C', 'D', 'E', 'F', 'G', 'H', 'I', 'J', 'K', 'L', 'M', 'N', 'O', 'P', 'Q', 'R'; the second row contains 'S', 'T', 'U', 'V', 'W', 'X', 'Y', 'Z'.

Die Integrationsämter bieten ein modular aufeinander abgestimmtes Seminarprogramm.

Grundkurs: Das dreitägige Seminar für die Schwerbehindertenvertretung bildet die Basis. Es führt in die praktische Arbeit ein.

Aufbaukurse: Die zwei- bis dreitägigen Seminare vertiefen das Wissen, erweitern den vorhandenen Kenntnisstand und vermitteln Sicherheit in der Ausübung des Amts. Sie richten sich an alle, die bereits erste Praxiserfahrungen gesammelt haben.

Seminare und Informationsveranstaltungen: Sie werden zu ausgewählten Themen veranstaltet und wenden sich an erfahrene Funktionsträger oder an besondere Zielgruppen, wie etwa an Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und Personalverantwortliche, an Betriebs- und Personalräte sowie an Stufenvertretungen.

Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamts finden Sie unter:

→ bih.de/integrationsaemter > Kurse



ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Behinderung und Ausweis
Antrag, Verfahren, Merkmale

3. Ausgabe 2023 (Stand: Oktober 2023)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. • **Verlag, Herstellung, Vertrieb:** CW Haarfeld GmbH, cwh.de • **Redaktion:** Carola Fischer (verantwortlich für den Herausgeber), Simone Königs (verantwortlich für den Verlag), Bettina Tanneberger • **Titelbild:** Shutterstock/ALPA PROD • **Layout:** CW Haarfeld GmbH • **Druck:** Medien und Druck GmbH & Co. KG, boesmann.de

© **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf.

ISBN 978-3-89869-481-0

Editorischer Hinweis:

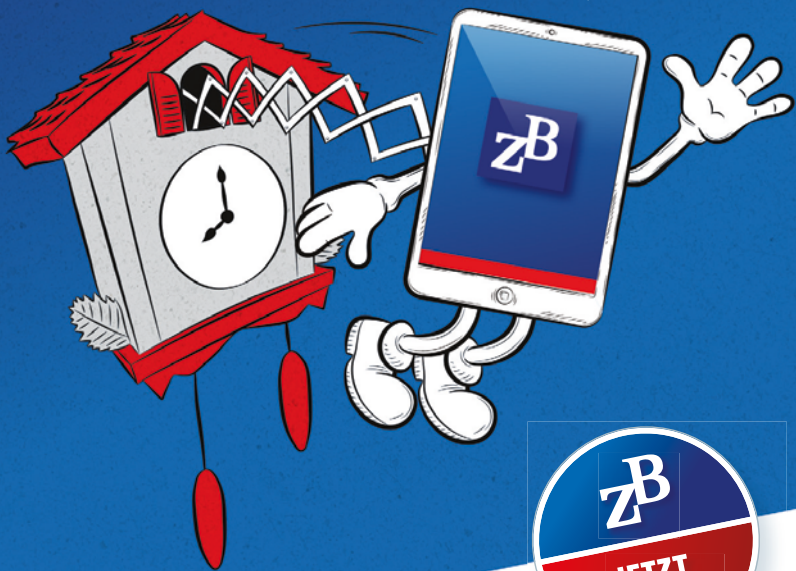
Schreibweise männlich/weiblich: Die in dieser Broschüre verwandten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die Sprachformen männlich, weiblich und divers. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Die Bezeichnung „Integrationsämter“ schließt auch die Inklusionsämter mit ein, die in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und im Saarland die Aufgaben der Integrationsämter wahrnehmen.

ZEIT FÜR ZB DIGITAL

KUCKUCK!



Gehen Sie mit der Zeit. Das ZB Magazin zu Inklusion und beruflicher Teilhabe gibt es auch weiterhin - und zwar im **Netz unter:** www.zb-magazin.de.

Sie wollen in Zukunft keine Ausgabe mehr verpassen? Dann melden Sie sich hier für die kostenfreie **digitale ZB-Abo-Info** an.



Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale

Dieser ZB Ratgeber beantwortet die wichtigsten Fragen rund um das Thema Behinderung und Ausweis. Er erklärt praxisnah die Voraussetzungen für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft. Der Ratgeber vermittelt kein umfangreiches Fachwissen, sondern behandelt das Thema umfassend und kompakt.

Die Autoren:

Gabriele Forschner und Ralf Schmid vom Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) haben diesen ZB Ratgeber verfasst. Seitdem wird die Broschüre von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. aktualisiert, wenn sich Änderungen ergeben haben.